

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

### Leuchttürme der Wärmewende

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht.

#### Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte ..... 2

1. Kann bei der Berechnung des erforderlichen Heizenergiebedarf der Höhenkorrektur-Faktor (Hcorr) berücksichtigt werden? ..... 2

#### Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren ..... 2

2. Was ist ein großvolumiges Gebäude? ..... 2
3. Können reine Neubauten ohne einer Bestandssanierung gefördert werden? ..... 2
4. Wie hoch ist der maximale Förderungssatz für Nicht Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht Wettbewerbsteilnehmerinnen wie zum Beispiel Städte oder Gemeinden? ..... 2

#### Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren ..... 2

5. Kann ein Antrag in Modul B gestellt werden, wenn die Sanierung nicht in Modul A2 sondern in einem anderen Förderungsprogramm beantragt wurde? ..... 2

#### Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen in fossilen und klimafreundlichen Fernwärmenetzen ..... 2

6. „Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüsse von Netzen und Anschlüsse von Abnehmern oder Abnehmerinnen an fossile oder klimafreundliche Fernwärmenetze“. Können diese Maßnahmen in anderen Förderungsprogrammen gefördert werden? ..... 2
7. Darf der fossile Kessel zur Spitzenlastabdeckung bestehen bleiben? ..... 3
8. Eine Nahwärmanlage (Biomasse) wird für die Abdeckung des Wärmebedarfs vorwiegend im Sommer mit einer thermischen Solaranlage erweitert. Ist diese Investition mit dem oben angegebenen Förderprogramm förderbar? ..... 3
9. Ist „Leuchttürme der Wärmewende – ASP 3 Modul C“ derzeit der einzige Förderschwerpunkt, in dem auch Maßnahmen in fossilen (weniger als 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen) gefördert werden? ..... 3
10. Anlage im ETS-Emissionshandel erfasst, Investitionskosten über 2,5 Mio. Euro, Reduktion des fossilen Anteils/Dekarbonisierung eines fossilen Netzes zur Versorgung Dritter. Ist dieses Projekt förderungsfähig? ..... 3
11. Wie wirkt sich die Tatsache aus, wenn die Anlage im Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels ist, aber derzeit keinen Zertifikatshandel betreibt, beziehungsweise bis 2028 (Frist der Fertigstellungsanzeige) Zertifikatshandel betreiben wird? Sind bedingt durch die geänderte Ausgangssituation gegebenenfalls anteilige Förderbeträge zurückzuzahlen? ..... 3
12. Wie wirkt sich die Situation auf die Förderfähigkeit aus, wenn die Wärmeerzeugung und die geplante Maßnahme im Eigentum der antragstellenden Person ist, das Fernwärmenetz sich jedoch nicht in dessen Eigentum befindet? ..... 3
13. Wie wird ein zusätzlicher Wärmeverkauf (aus industrieller Abwärmeauskopplung und Wärmepumpe für den Temperaturhub) im Zuge der Dekarbonisierung eines fossilen Netzes zur Versorgung Dritter bewertet? ..... 3
14. Können im Rahmen der Ausschreibung „Leuchttürme der Wärmewende 2024“ auch Prozess-Wärmepumpen gefördert werden? ..... 3

## Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte

### 1. Kann bei der Berechnung des erforderlichen Heizenergiebedarf der Höhenkorrektur-Faktor (Hcorr) berücksichtigt werden?

Der Höhenkorrektur-Faktor kann bei einer von 3 m abweichenden Geschoßhöhe berücksichtigt werden.

$$H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$$

Diese Regelung gilt auch gleichlautend für Modul A2.

## Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren

### 2. Was ist ein großvolumiges Gebäude?

Ein großvolumiges Gebäude ist ein Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung und zumindest vier getrennten Wohneinheiten (vor und nach der Sanierung) und einer konditionierten Bruttogrundfläche von zumindest 400 m<sup>2</sup>.

Gebäude mit überwiegender gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Hotels mit kleiner Eigentümerwohnung) sind im Modul A1 zu beantragen.

### 3. Können reine Neubauten ohne einer Bestandssanierung gefördert werden?

Ein Neubau, der den bestehenden Siedlungskörper (zusammenhängende Bebauungsstruktur) erweitert und bestehende Siedlungsgrenzen überschreitet, kann nur in Ausnahmefällen und nur in gut erschlossenen Gebieten (Anbindung an den öffentlichen Verkehr) gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Neuerrichtung von Gebäuden ohne Anschluss an einen bestehenden Siedlungskörper. Die förderungswerbende Person muss die hochwertige Ausführung hinsichtlich der ökologischen Standards darstellen und erläutern, warum die beantragte Erweiterung des Siedlungskörpers an diesem Standort alternativlos ist.

Über die Aufnahme des Förderungsantrages in das Förderungsprogramm entscheidet die Fachjury anhand der übermittelten Unterlagen.

Gebäudeerweiterungen und Lückenschlüsse zwischen den zu sanierenden Gebäuden sind jedenfalls zulässig, wenn die Volumserweiterung kleiner 100 % des ursprünglichen beheizten Bestandsvolumens beträgt (Zubau ist kleiner als der sanierte Gebäudeteil).

### 4. Wie hoch ist der maximale Förderungssatz für Nicht Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht Wettbewerbsteilnehmerinnen wie zum Beispiel Städte oder Gemeinden?

Der maximale Förderungssatz (Förderungsquote) beträgt 65%.

## Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren

### 5. Kann ein Antrag in Modul B gestellt werden, wenn die Sanierung nicht in Modul A2 sondern in einem anderen Förderungsprogramm beantragt wurde?

Dies ist dann möglich, wenn die technische Anforderung für Modul A2 (Punkt 8.1.1) eingehalten werden.

## Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen in fossilen und klimafreundlichen Fernwärmenetzen

### 6. „Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüsse von Netzen und Anschlüsse von Abnehmern oder Abnehmerinnen an fossile oder klimafreundliche Fernwärmenetze“. Können diese Maßnahmen in anderen Förderungsprogrammen gefördert

werden?

Wenn es sich um Maßnahmen in zumindest klimafreundlichen Netzen handelt, ist eine Förderung für manche Maßnahmen im Förderschwerpunkt „Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung“ möglich. Anträge können unter [www.umweltfoerderung.at/betriebe/wkv](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe/wkv) gestellt werden.

**7. Darf der fossile Kessel zur Spitzenlastabdeckung bestehen bleiben?**

Ja, der fossile Kessel darf zur Abdeckung der Spitzenlast oder als Ausfallreserve bestehen bleiben.

**8. Eine Nahwärmanlage (Biomasse) wird für die Abdeckung des Wärmebedarfs vorwiegend im Sommer mit einer thermischen Solaranlage erweitert. Ist diese Investition mit dem oben angegebenen Förderprogramm förderbar?**

Nein, eine reine Neuanschaffung einer erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlage ist nicht förderungsfähig. Eine erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage ist in Modul C nur dann förderungsfähig, wenn eine fossile Wärmeerzeugungsanlage (und die davon erzeugte Wärmemenge) ersetzt wird.

**9. Ist „Leuchttürme der Wärmewende – ASP 3 Modul C“ derzeit der einzige Förderschwerpunkt, in dem auch Maßnahmen in fossilen (weniger als 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen) gefördert werden?**

Ja, mit Stand 19.11.2024 ist das Programm „Leuchttürme der Wärmewende“ das einzige Programm des Klima- und Energiefonds, welches Maßnahmen in fossilen Fernwärmenetzen fördert.

**10. Anlage im ETS-Emissionshandel erfasst, Investitionskosten über 2,5 Mio. Euro, Reduktion des fossilen Anteils/Dekarbonisierung eines fossilen Netzes zur Versorgung Dritter. Ist dieses Projekt förderungsfähig?**

Wenn das Projekt den restlichen in diesem Programm bestehenden Anforderungen entspricht, gilt es als förderungsfähig.

**11. Wie wirkt sich die Tatsache aus, wenn die Anlage im Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels ist, aber derzeit keinen Zertifikatshandel betreibt, beziehungsweise bis 2028 (Frist der Fertigstellungsanzeige) Zertifikatshandel betreiben wird? Sind bedingt durch die geänderte Ausgangssituation gegebenenfalls anteilige Förderbeträge zurückzuzahlen?**

Unternehmen, welche vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind, sind ebenfalls antragsberechtigt. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist der Ersatz einer bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlage. Eine anteilige Rückzahlung der Förderung ist nicht möglich.

**12. Wie wirkt sich die Situation auf die Förderfähigkeit aus, wenn die Wärmeerzeugung und die geplante Maßnahme im Eigentum der antragstellenden Person ist, das Fernwärmenetz sich jedoch nicht in dessen Eigentum befindet?**

Antragstellende Personen können sowohl Betreiber oder Betreiberin fossiler und klimafreundlicher Fernwärmenetze sein als auch Betreiber oder Betreiberin von Erzeugungsanlagen auf Basis EET, welche mindestens 80 % der erzeugten Wärmemenge in ein bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen (oder einspeisen werden).

**13. Wie wird ein zusätzlicher Wärmeverkauf (aus industrieller Abwärmeauskopplung und Wärmepumpe für den Temperaturhub) im Zuge der Dekarbonisierung eines fossilen Netzes zur Versorgung Dritter bewertet?**

Alle Kosten aus der Erweiterung beziehungsweise Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüssen von Netzen und Abnehmer- oder Abnehmerinnen-Anschlüsse an fossile oder klimafreundlichen Fernwärmenetze werden in diesem Programm nicht gefördert. Für die Förderfähigkeit des Projekts ist jene Wärmemenge ausschlaggebend, die von der fossilen Erzeugungsanlage erzeugt wurde und künftig von einer erneuerbaren Erzeugungsanlage ersetzt wird.

**14. Können im Rahmen der Ausschreibung „Leuchttürme der Wärmewende 2024“ auch Prozess-Wärmepumpen gefördert werden?**

Nein, Prozess-Wärmepumpen sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.